EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Bericht
über den Besuch einer Delegation des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres in den Niederlanden

BERICHTERSTATTER: Simon BUSUTTIL

Einleitung

Eine Delegation aus vier Mitgliedern des Europäischen Parlaments (siehe Teilnehmerliste – Anhang 1) reiste am 19. Dezember 2007 in die Niederlande. Leiterin der Delegation war Martine ROURE (SPE), und Simon BUSUTTIL (EVP-ED)[1] fungierte als Berichterstatter.

Ziel der Reise war es, sich mit der Lage bei der Aufnahme von Asylbewerbern und illegalen Zuwanderern unmittelbar vertraut zu machen, die derzeitige Lage in der Einrichtung für die Ingewahrsamnahme von illegalen Einwanderern Schiphol zu analysieren und die Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen im Land zu bewerten.

Es handelt sich um folgende Richtlinien und Verordnungen:

- Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie);
- Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft [2] (Verfahrensrichtlinie);
- Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist[3] (Dublin-II-Verordnung).

[1] Siehe Teilnehmerliste, Anhang 1.
[2] Amtsblatt L 326 vom 13.12.2005, S. 13 – 34.
[3] Amtsblatt L 50 vom 25.2.2003, S. 1 – 10.

Dieser Besuch in den Niederlanden schloss sich an ähnliche Reisen von Delegationen nach Italien (Lampedusa), Spanien (Ceuta und Melilla, Kanarische Inseln), Frankreich (Paris), Malta, Griechenland (Samos und Athens), Belgien und in das Vereinigte Königreich an.

Auf der Tagesordnung standen ein Besuch im Gewahrsamszentrum Schiphol[1], eine Zusammenkunft mit der niederländischen Staatssekretärin für Justiz, Nebahat ALBAYRAK im Justizministerium (Den Haag) sowie eine Zusammenkunft mit mehreren Organisationen, die Besuche in Gewahrsamszentren durchführen oder anderweitig auf dem Gebiet von Asyl und Einwanderung tätig sind (siehe Liste der Organisationen – Anhang 3).

Vor ihrer Reise in die Niederlande erhielt die Delegation Informationen von Organisationen und NRO, die sich in den Bereichen Einwanderung und Asyl engagieren, wie Amnesty International, dem Niederländischen Flüchtlingsrat, dem Europäischen Flüchtlingsrat, der Niederländischen Liga für Menschenrechte, Zwangsarbeit in den Niederlanden (Bonded Labour in the Netherlands, BLinN), Defence for Children International, Kerk in Actie sowie von Professor Van Kalmthout.

Außerdem erhielten die Mitglieder Dokumente von NRO und Regierungsbehörden zu den Modalitäten von Asyl und Zuwanderung in den Niederlanden sowie spezifische Informationen zum Verfahren für Minderjährige und Verwaltungshäftlinge.

Die Delegation wurde von Mitarbeitern des Audiovisuellen Bereichs des Europäischen Parlaments begleitet, die mit einem örtlichen Fernsehteam zusammenarbeiteten. Damit sollten die EU-Aktivitäten auf diesem Gebiet über Europe by Satellite (EbS) bekannt gemacht werden. Die Presse berichtete ausführlich über den Besuch. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments gaben eine Pressekonferenz zusammen mit der Staatssekretärin für Justiz, nachdem sie mit ihr im Justizministerium in Den Haag zusammengekommen waren.

Hintergrund

2.1 Rechtsvorschriften und für die Umsetzung der Einwanderungspolitik zuständige Dienststellen

Mit dem Ausländergesetz von 2000, das im April 2001 in Kraft trat, wurde das Asylverfahren vereinfacht und gestrafft.

Die für die Durchsetzung des Ausländergesetzes zuständige Behörde ist die Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (Immigratie- en Naturalisatiedienst, IND). Die Behörde ist dem Justizministerium unterstellt und zuständig für die Bearbeitung aller Anträge auf Einreise in die und Aufenthalt in den Niederlanden, wozu auch die Asylanträge zählen.

Außerdem beteiligt an der Umsetzung der Ausländerpolitik sind folgende Stellen:

- **Königliche Marechaussee**
  Zuständig für

[1] Detentiecentrum Noord-Holland, Ten Pol 64, 1438 AJ OUDE MEER.

- die Aufnahme ausländischer Staatsangehöriger an der niederländisch-belgischen und an der niederländisch-deutschen Grenze, an Seehäfen und auf Flughäfen (vor allem auf dem Flughafen Schiphol);

- die Begleitung ausländischer Staatsangehöriger, die alle Rechtsmittel ausgeschöpft haben und nicht in den Niederlanden bleiben dürfen, und die Begleitung aller Personen, denen die Einreise an der niederländischen Grenze verweigert wird.

- **Zentralbehörde zur Unterbringung von Asylbewerbern (Centraal Orgaan opvang asielzoekers, COA)**
  Zuständig für
  - die Bereitstellung von Wohnraum für Asylbewerber, wobei sichergestellt wird, dass Asylbewerber vorhandene Einrichtungen der Sozial- und Gesundheitsfürsorge nutzen;
  - das Anbieten von Aktivitäten, die die Chancen von Asylbewerbern auf ein unabhängiges Leben sowohl in ihrem Herkunftsland als auch in den Niederlanden verbessern.

- **Rückkehr- und Ausreisedienst (Dienst Terugkeer & Vertrek)**
  - Seit dem 1. Januar 2007 liegt die Zuständigkeit für die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger, denen der weitere Aufenthalt in den Niederlanden nicht gestattet ist, beim Rückkehr- und Ausreisedienst. Dieser Dienst ist eine ausführende Einrichtung des Justizministeriums.

- **Internationale Organisation für Migration (IOM)**
  Zuständig für
  - Angebote zur Hilfestellung für ausländische Staatsangehörige, die freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren.

2.2 Asylrecht und Asylantrag in den Niederlanden

Nach dem niederländischen Asylgesetz wird in folgenden sechs Fällen Asyl gewährt:

(a) bei Flüchtlingen im Sinne der Konvention;

(b) wenn eine Person glaubhaft vorträgt, dass sie begründetermaßen davon überzeugt ist, dass ihr bei einer Ausweisung tatsächlich die Gefahr von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung droht;

(c) wenn von einer Person aus dringlichen humanitären Gründen, die mit den Gründen für ihren Weggang aus dem Herkunftsland in Zusammenhang stehen, nach Auffassung des Ministers billigerweise nicht erwartet werden kann, in ihr Herkunftsland zurückzukehren;

(d) wenn eine Rückkehr in das Herkunftsland nach Auffassung unseres Ministers wegen der allgemeinen Lage dort eine besondere Härte bedeuten würde;

(e) wenn die Person als Ehemann, Ehefrau oder minderjähriges Kind zur Familie eines Ausländers gehört, der unter Buchstabe (a) bis (d) fällt, dieselbe Staatsangehörigkeit wie der Ausländer besitzt und in die Niederlande entweder zum selben Zeitpunkt als Ausländer oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der unter Buchstabe (a) bis (d) fallende Ausländer eine Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber erhielt, eingereist ist;

(f) wenn eine Person, die als mit im Haushalt lebender Partner oder erwachsenes Kind von dem unter Buchstabe (a) bis (d) fallenden Ausländer in dem Maße abhängig ist, dass sie aus diesem Grund zur Familie dieses Ausländers gehört, dieselbe Staatsangehörigkeit wie dieser Ausländer besitzt und in die Niederlande entweder zum selben Zeitpunkt wie dieser Ausländer oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der unter Buchstabe (a) bis (d) fallende Ausländer eine Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber erhielt, eingereist ist.

Eine Person, die Asyl beantragen möchte, kann einen Antrag bei einer der drei Antragstellen der Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörde (IND) stellen: Ter Apel, Zevenaar oder Schiphol. Der Antrag kann entweder zum Zeitpunkt der Einreise, für gewöhnlich nachdem der Ausländer bei dem Versuch, illegal in das Land einzureisen, von den Behörden gestellt wurde, oder nach Gewährung der Einreise gestellt werden.

Wenn der Asylbewerber nach seiner Einreise (auf dem Landwege) um Asyl ersucht, sollte er in der Antragstelle Ter Apel einen Antrag stellen. Diese Person wird dann in der Regel in einem Auffanglager untergebracht, ihre weitere Anhörung findet in einer Antragstelle entweder in Ter Apel oder in Zevenaar statt.

Wenn der Asylbewerber vor seiner Einreise (auf dem Luftwege) um Asyl ersucht, wird er innerhalb weniger Stunden zur Antragstelle von Schiphol überstellt. Anschließend wird ihm entweder die Einreise in das Land verweigert oder er wird in ein Gewahrsamszentrum gebracht.

Fast keiner der Asylbewerber im Gewahrsamszentrum von Schiphol besitzt gültige Reisedokumente mit den erforderlichen Visa und ausreichende Mittel, um die Kosten des Aufenthalts in den Niederlanden und die Kosten der Reise an einen Ort außerhalb der Niederlande, wo die Einreise garantiert wird, zu tragen.

Das Asylverfahren beginnt im Moment der Unterzeichnung des Antrags.

a) Erste Anhörung

Die erste Stufe ist eine erste Anhörung, die dazu dient, die Personalien, Staatsangehörigkeit und Reiseroute des ausländischen Staatsangehörigen festzustellen.

Bei dieser Gelegenheit wird der Antrag daraufhin geprüft, ob die Niederlande gemäß dem Dublin-Verfahren für die Bearbeitung des Antrags zuständig sind oder ob dies eigentlich einem anderen Mitgliedstaat obliegen würde. Im letzteren Fall ersucht die IND den betreffenden Staat darum, den Antrag zu übernehmen. Sobald der andere Staat dieser Übernahme zustimmt, reist der Asylbewerber innerhalb von sechs Monaten in diesen Staat. Die IND kann sich jedoch immer dafür entscheiden, den Antrag selbst zu bearbeiten, auch in Fällen, in denen andere Mitgliedstaaten zuständig sind.

Nach der Erstanhörung prüft die IND, ob der Asylantrag in der Antragstelle weiter bearbeitet werden kann (beschleunigtes Verfahren) oder ob das Asylverfahren in der Prüfstelle weitergeführt werden sollte (normales Verfahren).

Damit ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- Beschleunigtes Verfahren: Die IND geht davon aus, dass sie innerhalb von 48 Stunden (vier bis sechs Arbeitstage) zu einer Entscheidung gelangt. Der Asylbewerber wird dann ein zweites Mal ausführlich in der Antragstelle befragt.

- Normales Verfahren: Die Untersuchung erfordert mehr Zeit. Das Asylverfahren wird in einer Bearbeitungsstelle der IND fortgeführt. Der Asylbewerber wird dann üblicherweise in einem Auffanglager der Zentralbehörde zur Unterbringung von Asylbewerbern (COA) untergebracht. Der Asylantrag muss innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden. Dies ist gesetzlich festgelegt.

Sobald der Antrag gestellt worden ist, beginnt eine sechsmonatige Bearbeitungsfrist. Sie kann um sechs Monate verlängert werden, wenn weitere Nachforschungen, beispielsweise durch Dritte, notwendig sind.

b) Ausführliche Anhörung

i) Im Falle des beschleunigten Verfahrens:

Der Asylbewerber, dessen Antrag im beschleunigten Verfahren bearbeitet wird, hat zwei Stunden Zeit, Korrekturen an der Niederschrift der ersten Anhörung einzureichen, wofür er Unterstützung durch einen Rechtsbeistand und gegebenenfalls einen Dolmetscher erhält.

Die beiden Stunden werden außerdem genutzt, um die nächste Anhörung vorzubereiten, bei der der Asylbewerber alle wichtigen Angaben machen und alle relevanten Fragen vortragen muss. Bevor ein Asylantrag abgelehnt wird, muss die IND dem Antragsteller von seiner Absicht, den Antrag abzulehnen, in Kenntnis setzen. Der Asylbewerber erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von drei Stunden dazu zu äußern und darauf zu reagieren. Nur in dieser Phase kann die IND über den Asylantrag entscheiden.

Die IND kann den Asylantrag wiederum ablehnen, woraufhin der Antragsteller um eine gerichtliche Überprüfung ersuchen kann. Alternativ dazu kann die IND den Asylbewerber an das reguläre Feststellungsverfahren verweisen.

ii) Im Falle des normalen Verfahrens:

Kann ein Asylantrag nicht innerhalb von 48 Stunden bearbeitet werden, wird er von einer Prüfstelle übernommen. In der Zwischenzeit hält sich der Asylbewerber in einem Auffanglager der COA (Zentralbehörde zur Unterbringung von Asylbewerbern) auf, zumindest so lange, bis über den Antrag entschieden ist.

Während der ausführlichen Anhörung stehen dem Antragsteller ein Rechtsbeistand und gegebenenfalls ein Dolmetscher zur Seite. Der Asylbewerber erhält einen Bericht über die Anhörung, den er zusammen mit seinem Anwalt überprüfen kann. Der Asylbewerber hat die Möglichkeit, den Behörden Berichtigungen vorzuschlagen und zusätzliche Informationen mitzuteilen.

Bevor die IND einen Asylantrag ablehnt, muss sie den Antragsteller von seiner Absicht, den Antrag abzulehnen, in Kenntnis setzen. Der Asylbewerber erhält die Gelegenheit, sich innerhalb von vier Wochen dazu zu äußern und darauf zu reagieren. Nur in dieser Phase kann die IND über den Asylantrag entscheiden. Die erstinstanzliche Entscheidung muss innerhalb von sechs Monaten ergehen.

c) Gerichtliche Überprüfung

i) Einspruch bei Gericht

Bei beiden Verfahrensformen, dem beschleunigten wie dem normalen, hat der Asylbewerber das Recht, gegen einen negativen Bescheid bei Gericht Rechtsmittel einzulegen. Beim beschleunigten Verfahren hat der Einspruch keine aufschiebende Wirkung, aber der Asylbewerber kann das Gericht darum ersuchen, ihm den Aufenthalt im Land zu gestatten, während er den Ausgang des Einspruchsverfahrens abwartet. In den meisten Fällen warten die Behörden die Entscheidung des Gerichts ab, bevor sie einen Asylbewerber abschieben.

Im Falle einer positiven Entscheidung entweder zum Ersuchen, im Land bleiben zu dürfen, oder zum Einspruch, wird der Antragsteller dann an das normale Feststellungsverfahren verwiesen. Das Gericht entscheidet in der Regel über beide Anträge gleichzeitig.

ii) Einspruch beim Staatsrat

Wenn die erste Beschwerde gegen die Ablehnung des Asylantrags zurückgewiesen wird, kann der Antragsteller bei der Abteilung Verwaltungsstreitigkeiten (AJD) des Staatsrats Rechtsmittel einlegen. Dieser Einspruch hat ebenfalls keine aufschiebende Wirkung. Allerdings kann der Antragsteller bei der AJD um eine positive Entscheidung über sein Recht ersuchen, sich im Land aufzuhalten, während er den Ausgang des Einspruchsverfahrens abwartet. Dessen ungeachtet ist eine Abschiebung noch vor der Entscheidung der AJD über das Ersuchen möglich.

d) Endgültige Entscheidung

Nach einer endgültigen negativen Entscheidung über den Antrag im beschleunigten Verfahren werden abgewiesene Asylbewerber zum unverzüglichen Verlassen des Landes aufgefordert. Personen im normalen Verfahren erhalten in der Regel 28 Tage Zeit, um das Land freiwillig zu verlassen. Folgen sie dem nicht, können sie zur Rückkehr gezwungen werden.

2.3 Statistik

Den neuesten IND-Statistiken zufolge wurden 2007 in den Niederlanden insgesamt 9731 Asylanträge verzeichnet. Die meisten Asylbewerber kamen aus Somalia, dem Irak, China, Nigeria, Iran, Afghanistan, Burundi, Sierra Leone und Eritrea. Im selben Jahr wurde 1063 Personen Asyl gewährt.

2.4 Gewahrsam

Das Ausländergesetz gestattet es, illegale Einwanderer auf der Grundlage von zwei Bestimmungen in Gewahrsam zu nehmen:

1. **Paragraf 6**[1] - betrifft ausländische Staatsangehörige, denen die Einreise an der Grenze verweigert wurde. Hauptzweck des Gewahrsams ist es, sie daran zu hindern, illegal in das Land einzureisen. Sie können für höchstens 15 Tage in einer Polizeizelle verbleiben und müssen dann in eine Einrichtung mit weniger strengen Regeln als eine normale Haftanstalt überstellt werden.

2. **Paragraf 59**[2] - gilt für die Mehrheit der ausländischen Staatsangehörigen, die bereits in die Niederlande eingereist sind, und zwar legal oder illegal, deren Aufenthalt aber nicht

---

[1] *Paragraf 6*
1. Ein Ausländer, dem die Einreise in die Niederlande verweigert wurde, muss sich unter Umständen an einem Platz oder Ort aufhalten, der ihm von einem Beamten der Grenzkontrolle zugewiesen wird.
2. Ein Platz oder Ort, auf den in Absatz 1 Bezug genommen wird, kann gegen unerlaubtes Verlassen gesichert sein.
3. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Regelungen, einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen, für den gesicherten Platz oder Ort, auf den in Absatz 1 Bezug genommen wird, können in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.
4. Eine im Sinne von Absatz 3 angenommene Rechtsverordnung wird beiden Kammern der Generalstaaten vorgelegt. Sie tritt zu einem per Königlichem Erlass festgelegten Tag in Kraft, und zwar frühestens vier Wochen nach ihrer Vorlage in den Generalstaaten, sofern sich nicht mindestens ein Fünftel der verfassungsmäßigen Anzahl der Mitglieder einer der Kammern innerhalb dieses Zeitraums dafür ausspricht, dass der Gegenstand gesetzlich geregelt wird. In einem solchen Fall wird so schnell wie möglich eine Gesetzesvorlage eingebracht. Wird die Gesetzesvorlage zurückgezogen oder in einer der beiden Kammern der Generalstaaten abgelehnt,wird die Rechtsverordnung zurückgezogen.

[2] *Paragraf 59*
1. Wenn dies im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit erforderlich ist, kann unser Minister den Verbleib eines Ausländers in Gewahrsam mit Blick auf dessen Ausweisung verfügen, sofern der Ausländer
(a) keinen Aufenthaltstitel besitzt;
(b) einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraf 8 Buchstabe (f) und (g) besitzt.
2. Wenn die für die Rückkehr des Ausländers erforderlichen Unterlagen vorliegen oder in Kürze vorliegen werden, liegt es im Interesse der öffentlichen Ordnung, dass der Ausländer in Gewahrsam verbleibt, sofern er nicht einen Aufenthaltstitel gemäß Paragraf 8 Buchstabe (a) bis (e) und Buchstabe l besitzt.
3. Ein Ausländer verbleibt nicht in Gewahrsam oder wird aus diesem Gewahrsam entlassen, sobald er angibt, dass er die Niederlande verlassen möchte und auch die Möglichkeit dazu hat.
4. Ein Verbleib in Gewahrsam im Sinne von Absatz 1 Buchstabe (b) oder von Absatz 2 dauert in jedem Falle höchstens vier Wochen. Wenn Paragraf 39 zur Anwendung kommt, ehe die Entscheidung über den Antrag ergeht, überschreitet der Verbleib in Gewahrsam im Sinne von Absatz 1 Buchstabe (b) in jedem Falle nicht die Dauer von sechs Wochen.

oder nicht mehr rechtsgültig ist. Hauptzweck des Gewahrsams ist, ihre Zwangsabschiebung zu erleichtern und sie daran zu hindern, sich dieser durch Flucht zu entziehen.

Jede Person, der die Einreise auf niederländisches Hoheitsgebiet verweigert wird, kann in Gewahrsam genommen werden. Auch abgewiesene Asylbewerber, deren Reisedokumente für die Rückführung vorliegen oder vermutlich bald vorliegen werden, können in Gewahrsam genommen werden. Wenn nach der Befragung durch die Ausländerpolizei ein hinreichender Verdacht besteht, dass ein Ausländer tatsächlich keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzt, wird dieser der üblichen Praxis folgend in eine Polizeizelle gesperrt (für die Höchstdauer von 10-15 Tagen) und anschließend in ein Gewahrsamszentrum oder eine andere Haftanstalt überstellt. Den Asylbewerbern wird ihre Freiheit entzogen, und sie werden in das Auffanglager von Schiphol überstellt, wo ihr Asylantrag geprüft wird.

2.5 Einspruch gegen den Freiheitsentzug

Nach 28 Tagen Gewahrsam ist die IND verpflichtet, den Gewahrsam an das Gericht zu melden, falls die betreffende Person nicht bereits selbst Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt hat.[1] Diese Meldung wird als Einspruch betrachtet. Das Gericht tagt innerhalb von höchstens 14 Tagen nach Eingang der Meldung bzw. des Einspruchs. Innerhalb von weiteren sieben Tagen trifft das Gericht eine Entscheidung. Sowohl die IND als auch die in Gewahrsam befindliche Person können gegen den Gerichtsentscheid Einspruch bei der Abteilung Verwaltungsstreitigkeiten des Staatsrats einlegen. Die in Gewahrsam befindliche Person kann jederzeit Einspruch gegen die Verlängerung des Gewahrsams einlegen. Gegen diese Entscheidung des Gerichts kann bei der AJD kein Einspruch eingelegt werden.

2.6 Internationale Übereinkommen und europäisches Recht

Die Niederlande sind Vertragsstaat der wichtigsten Menschenrechtsübereinkommen, wie etwa der Internationalen Pakte über bürgerliche und politische Rechte und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Genfer Flüchtlingskonvention (Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge) von 1951 und deren Protokoll.

Die Niederlande kommen der Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes) unter der Einschränkung nach, dass ein Kind, das in Gewahrsam genommen worden ist, nicht immer getrennt von Erwachsenen untergebracht wird, und dass die Bestimmungen der Konvention nicht die Anwendung von Erwachsenenrecht auf ein Kind, das das 16. Lebensjahr erreicht hat, verhindert.

---

[1] Zuvor war im Ausländergesetz eine automatische Überprüfung alle 28 Tage des Gewahrsams vorgesehen, aber diese Bestimmung wurde 2004 geändert, sodass jetzt eine automatische Überprüfung nur nach den ersten 28 Tagen erfolgt und alle weiteren Überprüfungen von der in Gewahrsam befindlichen Person oder deren Anwalt speziell beantragt werden müssen.

Die europäischen Richtlinien und Verordnungen zum Thema Asyl gelten für die Niederlande. Doch dem Bericht der Europäischen Kommission vom November 2007[1] zufolge gehören die Niederlande zu den EU-Mitgliedstaaten, die die Aufnahmerichtlinie nicht kontinuierlich im Abschiebegewahrsam anwenden und die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährte Vorteile in Fällen entziehen, in denen sie von der Richtlinie dazu nicht ermächtigt werden. Zudem wird in Bezug auf in Gewahrsam befindliche Minderjährige im Bericht ein unbefriedigendes Niveau der Bildungseinrichtungen bescheinigt. Die Kommission erinnert daran, dass die Richtlinie keine Ausnahmen bezüglich ihrer Anwendbarkeit für Asylbewerber zulässt und dass ihre Bestimmungen für alle Arten von Räumlichkeiten gelten, also auch für Abschiebegewahrsam.

Zusammenkunft mit Organisationen und NRO

Die Zusammenkunft fand am 19. Dezember 2007 im World Meeting Centre BIMS am Flughafen Schiphol statt und ging dem Besuch im Gewahrsamszentrum voraus. Eingeladen waren Organisationen, die die Gewahrsamszentren regelmäßig aufsuchen oder sich anderweitig in den Bereichen Asyl und Einwanderung engagieren. (siehe Anhang 3).

Die Organisationen stellten ihre Arbeit sehr effektiv vor. Die Delegationsmitglieder verfolgten die Darlegungen der NRO aufmerksam, mit dem Vorbehalt, dass die Angaben der NRO von der Delegation nicht nachgeprüft werden können.

Interessanterweise betrafen viele Kritikpunkte der NRO Bestimmungen des niederländischen Asylrechts und weniger die in den Gewahrsamszentren herrschenden Bedingungen, wenngleich letztere ebenfalls beanstandet wurden.

Die Hauptprobleme, die von den NRO auf der Zusammenkunft sowie in schriftlichen Einlassungen an die Delegation genannt wurden, lassen sich wie folgt zusammenfassen**:**

3.1 Art des Gewahrsams

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Die Personen, die in Gewahrsam genommen werden, haben keine strafbare Handlung begangen. Viele sind vor Verfolgung und Krieg geflohen, und die meisten haben ihr Land in der Hoffnung verlassen, der Armut zu entkommen und sich in den Niederlanden oder anderswo eine Zukunft aufzubauen. Dennoch werden sie wie Straftäter behandelt. Zudem hat die Ingewahrsamnahme in den letzten Jahren zugenommen.

b) Die Haltung gegenüber Einwanderern ist ebenfalls Besorgnis erregend. Sobald sie sich in Gewahrsam befinden, werden sie als illegal und kriminell angesehen.

[1] Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, KOM(2007) 745 endg.

c) Es kommt oft zu unnötigem Gewahrsam, auch wenn in einigen Fällen klar ist, dass die Abschiebung des Einwanderers ohnehin unwahrscheinlich ist (wegen fehlender Dokumente, Weigerung des Herkunftslandes zu kooperieren usw.). Sie meinen, dass dies der Vorschrift zuwiderlaufe, dass ein abgewiesener Asylbewerber nur dann in Gewahrsam genommen werden darf, wenn eine realistische Aussicht auf seine Abschiebung besteht.

d) Bei illegalen Einwanderern, die entdeckt werden, nachdem sie auf niederländisches Hoheitsgebiet gelangt sind, führt allein die Tatsache, dass sie sich nicht selbst gemeldet haben, zu der Unterstellung, dass Fluchtgefahr besteht, ohne dass es überhaupt eine eindeutige Definition von „Fluchtgefahr" gibt. Dies führt zu Fällen von unnötigem Gewahrsam.

e) Alternativen zum Gewahrsam werden nicht geprüft. Solche Alternativen wären zum Beispiel, dass sich die Einwanderer regelmäßig melden müssen oder dass man ihnen gegebenenfalls gestattet, bei ihren Verwandten in den Niederlanden zu wohnen.

f) Gemäß Artikel 6 des Ausländergesetzes betreffend die Ingewahrsamnahme an der Grenze auf dem See- oder Luftweg beginnt ein 48-Stunden-Verfahren, und es muss darüber entschieden werden, ob ein Einwanderer in ein Gewahrsamszentrum überstellt werden soll. Ab diesem Punkt beginnt eine Sechswochenfrist für die Ermittlungen. Obwohl dieses Verfahren allgemein angewendet wird, ist unklar, auf welcher Grundlage es in Gang gesetzt wird.[1] Letztlich bleiben Einwanderer etwa 100 Tage in Gewahrsam mit der Begründung, dass ein solch verlängerter Aufenthalt aufgrund „notwendiger Ermittlungen" gerechtfertigt sei. Doch auch wenn dies der Fall ist, gibt es keinen Grund, warum ein Gewahrsam länger als sechs Wochen dauern soll.

g) Die Dublin-Verordnung hat ebenfalls die Wirkung, den Gewahrsam zu verlängern. Einwanderer werden in Gewahrsamszentren überstellt und bleiben dort ca. 86 Tage. Während dieser Zeit werden ihre Fälle meist nicht überprüft.

h) Die NRO machten geltend, dass Einwanderer mit einer Aufenthaltsgenehmigung auf der Basis der Bestimmung B-9 überhaupt nicht in Gewahrsam gehalten werden sollten.

3.2 Dauer des Gewahrsams

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Das Fehlen einer Befristung des Gewahrsams ist ein Problem. Sie stellten fest, dass die Niederlande zu den EU-Ländern gehören, die keine zeitliche Begrenzung für die Ingewahrsamnahme vorsehen. Das Ausländergesetz von 2000 beinhaltet keine Beschränkung der Gewahrsamsdauer bei illegalen Einwanderern. In der Rechtsprechung hat sich allerdings eine „Höchstdauer" von sechs Monaten für den Gewahrsam herauskristalliert. In der Praxis neigen die Gerichte nach einem sechsmonatigen Gewahrsam dazu, den Rechten der in Gewahrsam befindlichen Person Vorrang vor den Interessen des Staates zu geben.

b) Die Dauer des Verwaltungsgewahrsams von illegalen Einwanderern kann in der Praxis gelegentlich 12 Monate bis zu anderthalb Jahre betragen, wenn Aspekte der öffentlichen Ordnung eine Rolle spielen. Hier ist eine Zunahme der Praxis zu verzeichnen, dass man sich zur Verlängerung von Gewahrsamszeiten auf Aspekte der öffentlichen Ordnung beruft.

c) Mit dem Inkrafttreten des neuen Einwanderungsgesetzes wurden die Bestimmungen zur gerichtlichen Überprüfung wegen des Rückstaus an Fällen abgeschafft. Leider haben nicht alle Einwanderer gute Anwälte. In einem konkreten Fall etwa wurde der Einwanderer 16 Monate in Gewahrsam gehalten und erst freigelassen, nachdem der Flüchtlingsrat seinen Fall öffentlich gemacht hatte.

d) Die Dauer des Verwaltungsgewahrsams von Asylbewerbern und illegalen Einwanderern muss gesetzlich begrenzt werden.

3.3 Gewahrsamsbedingungen

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Die Gewahrsamsbedingungen sind wesentlich schlechter als für „gewöhnliche" niederländische Straftäter.

b) Häufig sind vier bis sechs Personen in einer Zelle untergebracht. Abgesehen vom Mangel an Privatsphäre bedeutet das auch, dass Menschen mit unterschiedlichen Sprachen und Kulturen zusammengelegt werden, was unnötige Spannungen hervorruft.

c) Der Zugang zu medizinischen Leistungen, einschließlich körperlicher und psychischer Betreuung, ist mangelhaft. Personen, die über ernste Beschwerden klagten, wurde ein Arztbesuch verweigert, und ihnen wurden nur Beruhigungsmittel gegeben. Dies ist besonders im Lager Zeist und auf den zur Ingewahrsamnahme genutzten Schiffen in Rotterdam so.

d) Die in Gewahrsam befindlichen Personen erhalten keine Arbeit, und die Möglichkeiten der Freizeitgestaltung sind sehr mangelhaft. Dies wirkt sich abträglich auf die Gemütsverfassung der Menschen aus.

e) Es gibt viele Beschwerden wegen der Qualität des Essens und fehlender Hygiene, vor allem auf den Schiffen in Rotterdam.

f) Einwanderer im Lager Zeist dürfen ihre Zellen nur für drei Stunden verlassen.

g) Es gibt auch viele Beschwerden über die generelle Behandlung durch das Wachpersonal, das in der Regel für diese Arbeit nicht qualifiziert ist. Einige NRO berichteten von harten Bestrafungen von Häftlingen. Den Aussagen zufolge wird körperliche Gewalt gegen Häftlinge angewandt; Schläge beispielsweise sind häufig, vor allem durch die Königliche Marechaussee.

h) Es wird befürchtet, dass Unfälle wie der Brand im Gewahrsamszentren auf dem Flughafen Schiphol jederzeit wieder passieren könnten. Trotz dieser Risiken gibt es nach wie vor eine Reihe von Gewahrsamszentren, wie etwa die Schiffe in Rotterdam und das Lager Zeist, wo sich die Bedingungen nur oberflächlich oder überhaupt nicht verbessert haben. In der Nacht des 27. Oktober 2005 kamen elf illegale Einwanderer bei einem Brand um, der im Abschiebeteil von Schiphol Oost ausgebrochen war, und 15 weitere Personen (darunter Wachen) wurden verletzt.

i) Es gibt keine Häftlingskommission oder andere Gremien, die die kollektiven Rechte der Einwanderer in diesen Gewahrsamszentren schützen.

j) Zudem bestehen ernste Zweifel an der Einhaltung der Aufnahmerichtlinie. Das Protokoll von Istanbul ist nicht in Kraft und wird nicht angewendet.

3.4 Gewahrsam von schutzbedürftigen Gruppen

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Opfer werden nicht von anderen Einwanderern getrennt. Als Folge davon gerieten im Ergebnis des Verfahrens der Einreise in die Niederlande eine Reihe nigerianischer Mädchen am Ende in die Fänge von Prostitutionsringen in Deutschland und Italien.

b) Die Ingewahrsamnahme schutzbedürftiger Personen, vor allem von Kindern, ist für die NRO eine besonderer Kritikpunkt. Es ist gesetzlich nicht verboten, schutzbedürftige Einwanderergruppen wie Opfer von Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Opfer von Menschenhandel, traumatisierte Einwanderer, unbegleitete Minderjährige sowie einwandernde Kinder und deren Familien in Gewahrsam zu nehmen.

c) Im Jahre 2006 fand eine Kampagne gegen die Ingewahrsamnahme von einwandernden Kindern und deren Familien statt, die dazu führte, dass die Anzahl von eingewanderten Kindern und ihren Familien in Gewahrsam erheblich zurückgegangen ist. Die niederländische Regierung hat außerdem mehr strukturpolitische Verbesserungen angekündigt. Konkrete Vorschläge stehen allerdings immer noch aus.

i) Opfer von Menschenhandel

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Opfer von Menschenhandel können mit der Begründung, „illegal“ zu sein, festgenommen und als Ausländer in Gewahrsam genommen werden. Dies betrifft besonders Inhaftierungen an der Grenze. Bei diesen Formen des Gewahrsams geht es darum, die Rückkehr in das Herkunftsland in die Wege zu leiten. Die NRO schätzen jedoch, dass nur die Hälfte aller in Gewahrsam genommenen Personen auch tatsächlich nach Hause geschickt werden kann. Die übrigen werden letztlich freigelassen, ohne dass ihr Status als Illegale geklärt wäre. Dadurch wird ihre Ingewahrsamnahme von vornherein sinnlos.

b) Opfer von Menschenhandel, die im Gewahrsam nicht als solche anerkannt werden, werden letzten Endes entweder in ihre Herkunftsländer zurückgeschickt oder freigelassen. In beiden Fällen laufen sie Gefahr, ihren Menschenhändlern über den Weg zu laufen und wieder zur Arbeit unter ausbeuterischen Bedingungen gezwungen zu werden. Die NRO räumen allerdings ein, dass Opfer, die als solche anerkannt werden, eine dreimonatige Zeit des Nachdenkens nutzen können. Sollten sie sich entschließen, mit der Polizei zusammenzuarbeiten, haben sie Anspruch auf besonderen Zeugenschutz auf der Grundlage der B-9-Bestimmung, einen befristeten Aufenthaltstitel, Unterbringung in einem Zufluchtsort, Krankenversicherung, Rechtshilfe und Sozialhilfe.

c) Es ist Besorgnis erregend, dass die Niederlande das Europäische Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) zwar unterzeichnet, aber immer noch nicht ratifiziert haben.

ii) Kinder und Minderjährige

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Über ein Viertel aller Flüchtlinge, die in die Niederlande kommen, sind jünger als 15 Jahre. Zwar fliehen viele junge Menschen mit einem Elternteil oder beiden Eltern, aber der Anteil unbegleiteter Minderjährige ist ebenfalls recht hoch.

b) Mehr als 30 % der Asylanträge von Kindern in den Niederlanden werden im beschleunigten Verfahren geprüft. Zudem werden sogar vierjährige Asylbewerber immer wieder ohne anwesenden Rechtsbeistand oder Betreuer befragt.[1]

c) Bei manchen Befragungen von Kindern liegt das Augenmerk auf Fragen, die dem Alter und der Reife der Kinder unangemessen sind.

d) Es kommt auch zu Verstößen gegen internationale und regionale Normen in den aktuellen Politikmaßnahmen und Praktiken bei der Entscheidung, ob ein Kind unbegleitet ist und daher der Fürsorge und des Schutzes bedarf, was auch staatlich unterstützte Bemühungen, Familien zu finden und wieder in ihr Heimatland zurückzuführen, einschließt. Vielfach überträgt die Regierung die Verantwortung für die Betreuung unbegleiteter Kinder an entfernte Verwandte, die in den Niederlanden wohnen, auch wenn diese Verwandten weder bereit noch geeignet sind, diese Verantwortung zu übernehmen.

e) Viele Minderjährige werden im Gewahrsamszentrum von Schiphol festgehalten, um eine Überprüfung ihres Alters abzuwarten. Dieser Test besteht darin, dass Fotos von bestimmten Knochen gemacht werden, und beinhaltet keine psychologische Beurteilung. Die Zuverlässigkeit dieses Tests ist sehr umstritten, da er oft dazu führt, dass Minderjährige als Erwachsene eingestuft werden.

f) Die Ingewahrsamnahme von Kindern mit ihren Eltern verstößt gegen die Kinderrechtskonvention, die von der niederländischen Regierung 1995 ratifiziert wurde.

Kinder werden ab einem sehr frühen Alter, von Säuglingen bis zu Jugendlichen, eingekerkert, und zwar vor allem in den Zentren Heerhugowaard, Zeist und Zestienhoven.

g) Kindern in Gewahrsam werden das Recht auf Bewegungsfreiheit, Bildung und Spielmöglichkeiten verwehrt. Dies kann sehr traumatisch sein.

h) Beim Gewahrsam wenden die niederländischen Behörden nicht bei allen Minderjährigen den Grundsatz des letzten Auswegs an, sondern nur für die Altersgruppe bis 16 Jahre. Dadurch können Minderjährige über 16 Jahre zusammen mit erwachsenen Inhaftierten untergebracht werden.

i) Kinder werden mit Handschellen gefesselt und in Isolationshaft gesteckt.

j) Das Wachpersonal ist nicht zum Umgang mit Kindern, sondern für Straftäter ausgebildet.

k) Unbegleitete Personen im Alter von 15 bis 25 Jahren sollten mehr Fürsorge erhalten. Wenn Minderjährige 18 Jahre alt werden, gibt man ihnen eine Zugfahrkarte und setzt sie auf die Straße.

l) Unter dem Strich wirft die Behandlung von Asylbewerbern im Kindesalter durch die Niederlande Fragen hinsichtlich des Engagements des Landes für eine Asylpolitik auf, die dem besten Interesse dieser Kinder dient, wie es nach der Kinderrechtskonvention geboten ist.

3.5 Das beschleunigte Verfahren

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) In der niederländischen Asylpolitik hat Effizienz Vorrang vor Schutz. Den NRO zufolge ist das beschleunigte Verfahren in den Niederlanden zur Regel geworden, und das Ziel ist, diesen Trend möglichst zu verstärken.

b) Generell benötigt man bei schutzbedürftigen und traumatisierten Asylbewerbern, einschließlich Kindern, Zeit, um Vertrauen in die Personen aufzubauen, die für die Prüfung ihres Antrags zuständig ist, bis sie in der Lage sind, die Gründe für ihre Flucht oder die Ursache ihres Traumas zu erklären. Insbesondere Personen, die geschlechtsbezogene Gründe vorbringen und Opfer von Folter oder eines schweren Traumas sind, benötigen ein Umfeld, in dem sie Unterstützung erfahren und sich sicher sein können, dass ihr Antrag vertraulich behandelt wird. Das beschleunigte Verfahren lässt nicht genügend Zeit, um das notwendige Vertrauen herzustellen.

c) Der Mechanismus, mit dem die Bearbeitung von Asylanträgen beschleunigt werden soll – das beschleunigte Verfahren in den *aanmeldcentra* (Aufnahmezentren) bzw. „AC-Verfahren“- wird in ungeeigneter Weise angewendet und lässt wenig Raum, Fehler durch eine relevante gerichtliche Überprüfung zu beheben.

d) Das beschleunigte Verfahren lässt auch nicht genug Zeit, damit sich der Asylbewerber ausruhen, über das Asylverfahren informiert werden, seinen Anwalt konsultieren und Belege zur Stützung seines Asylantrags zusammentragen kann, und es beinhaltet auch keine Kriterien für eine Ablehnung. Für unbegleitete Minderjährige, traumatisierte Personen und Personen aus Ländern mit weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen sind die Folgen noch schlimmer.

e) Das Verfahren kann zudem zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung führen, da es dem Asylbewerber nicht ausreichend Zeit lässt, seinen Antrag zu belegen, und daher zu dessen Rückführung in sein Heimatland führen könnte, wo er Verfolgung ausgesetzt ist. Fehlende Möglichkeiten einer gerichtlichen Prüfung kommen hier noch verschlimmernd hinzu.

f) Ein Einspruch gegen eine Entscheidung, die in einem beschleunigten Verfahren ergangen ist, hat nicht automatisch aufschiebende Wirkung, wenngleich darum speziell ersucht werden kann. Durch die Rechtsprechung ist es jetzt in der Praxis sehr schwierig, eine solche aufschiebende Wirkung zu erlangen, die vor einer unberechtigten Ausweisung schützen würde. Hier empfehlen die NRO, dass Einsprüche gegen negative Entscheidungen in der ersten Instanz generell automatisch eine aufschiebende Wirkung haben sollten.

3.6 Eingeschränkter Zugang von NRO zu den Zentren

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Niederländische Organisationen können vom Justizministerium als nicht der Justiz angehörende Organisationen mit Zugang zu Gewahrsamszentren geführt werden. Der Zugang ist jedoch auf offizielle Besuche in gesonderten Besuchsräumen beschränkt. Ein Besuch kann erst vorgesehen werden, wenn die Personen, die besucht werden sollen, festgestellt sind. Dies erweist sich als Hindernis, um mögliche Opfer und andere Zielgruppen wie Minderjährige zu erreichen. NRO benötigen einen umfassenderen und flexibleren Zugang zu Einwanderern in Gewahrsamszentren.

b) Auch für kirchliche und humanitäre Gruppen, die gern regelmäßige Besuche in Zentren durchführen würden, gibt es Probleme.

c) Nur bestimmte Gruppen von „illegalen“ Einwanderern können erreicht werden. In Fällen einer Ingewahrsamnahme an der Grenze ist ein Zugang nur zu den Personen möglich, die Asyl beantragt haben. Diejenigen, die am Flughafen ankommen und kein Asyl beantragen, werden in einem gesonderten Teil des Gewahrsamszentrums untergebracht, wo sie keinen Zugang zu rechtlichem Beistand oder Hilfe von NRO haben. Dazu können durchaus

Minderjährige, Opfer von Menschenhandel und Flüchtlinge gehören, die darüber informiert werden sollten, dass sie Asyl beantragen müssen.

d) Die Öffentlichkeit erfährt kaum etwas darüber, was sich in diesen Zentren abspielt. Die NRO stellten auch fest, dass ein starker Druck ausgeübt wird, um Beteiligte, die Zugang haben, daran zu hindern, über Probleme einer mutmaßlichen menschenunwürdigen Behandlung zu sprechen.

3.7 Weitere Punkte, die von den NRO vorgetragen wurden

Die NRO trugen Folgendes vor:

a) Die Zunahme der Ausweisungsbefehle ist Besorgnis erregend. Mit einem solchen Befehl wird eine Person behandelt, als ob sie kriminell wäre, und er wird bei Personen erlassen, die keine Straftaten begangen haben. Derzeit sind mehr als 1000 Menschen davon betroffen. Die Lage verschlimmert sich noch, wenn andere Familienmitglieder in den Befehl einbezogen werden. Von den Personen, die in Gewahrsam genommen werden, werden anschließend 40 % ausgewiesen.

b) Das Ausländergesetz von 2000 sieht die Möglichkeit vor, gegen einen illegalen Einwanderer einen Ausweisungsbefehl zu erlassen, indem er zum unerwünschten Ausländer erklärt wird. Die Folge ist eine Aufhebung oder Verhinderung des Rechts des Einwanderers auf rechtmäßigen Aufenthalt, und solange der Befehl gilt, kann ein Einwanderer nicht erfolgreich einen Aufenthaltstitel oder Asyl beantragen. Die Rückkehr in die Niederlande oder die fortgesetzte Anwesenheit dort nach einem Ausweisungsbefehl stellt eine Straftat dar, bei der eine Strafe von bis zu sechs Monaten Gefängnis droht.

c) Personen, die nach Ablehnung ihres Antrags den Bescheid zum Verlassen des Landes erhalten, werden auf die Straße gesetzt. Sie sind mittellos und können ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Große Sorge besteht auch in Bezug auf die Lage von Frauen, die auf diese Art und Weise entlassen werden. Sie haben keinerlei Recht auf angemessene Lebenshaltung, Unterkunft und medizinische Betreuung.

d) Die Regelung zur Ingewahrsamnahme an der Grenze und das Strafrechtsgrundgesetz basieren auf einem strafrechtlichen System. Dessen ungeachtet können Einwanderer eine Reihe von Rechten aus diesem System nutzen.

e) Politiker sorgen dafür, dass illegale Einwanderer und Asylbewerber einen schlechten Ruf haben, indem sie sie als Wirtschaftsflüchtlinge und gelegentlich als Kriminelle abstempeln. Dies hat zur Folge, dass in der öffentlichen Meinung und auch in politischen Debatten über die Thematik Asylbewerber, illegale Zuwanderer und andere Einwanderer Menschenrechtsbelange kaum eine Reihe spielen.

f) Zum Zeitpunkt des Besuchs stand die Ratifizierung einiger internationaler Instrumente noch aus. Wie eine Reihe anderer europäischer Länder hatten im Dezember 2007 auch die Niederlande die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien noch nicht unterzeichnet (das

Wanderarbeitnehmerübereinkommen, 1990). Außerdem haben die Niederlande das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (2005) zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert.

g) Asyl wird als Mittel benutzt, um Migrationsströme zu kontrollieren und potenzielle Asylbewerber abzuschrecken. Für das Recht auf Asyl gibt es keine Ausnahmeregelung, da es kein Recht ist, das von den Mitgliedstaaten zusätzlich gewährt wird, sondern ein Recht gemäß der Genfer Menschenrechtskonvention.

h) Die Asylbewerber erhalten nicht genügend Zeit, um ihre Papiere zur Vorbereitung ihrer Rückkehr zu ordnen. Wenn die niederländischen Behörden abgewiesene Asylbewerber, manchmal mit Kindern, aus dem Aufnahmesystem drängen, zwingen sie Menschen, auf der Straße zu leben.

i) Probleme bereitet auch die Verfügbarkeit von Daten zur Einwanderung. Berichte über Entwicklungen im Bereich der Einwanderung werden neuerdings gekürzt vorgelegt und sind auf die wesentlichen Entwicklungen beschränkt. Sie werden zudem weniger häufig veröffentlicht (einmal alle sechs Monate statt dreimal jährlich). Konkrete, ausführliche Daten zu schutzbedürftigen Gruppen in Gewahrsam, wie etwa eingewanderte Kinder und deren Familien, werden nicht veröffentlicht.

Besuch im Zentrum

Auf der Tagesordnung der Reise stand auch ein Besuch im Gewahrsamszentrum Schiphol. Der Direktor der Einrichtung, der stellvertretende Direktor der Abteilung Einwanderungspolitik sowie Beamte der Antragstelle und der Rückführungs- und Ausreisebehörde stellten das Zentrum vor und führten die Delegation durch die Einrichtung. Die Delegation hatte ferner Gelegenheit, mit Einwanderern zu sprechen, die im Zentrum untergebracht sind, und den Vertretern des Zentrums anschließend Fragen zu stellen.

Die Informationen zu Beginn des Besuchs gab H. P. SCHREINEMACHERS, der stellvertretende Direktor der Abteilung Einwanderungspolitik.

Die folgenden Vertreter standen zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung:

- Alfons MOOREN – Direktor des Gewahrsamszentrums
- H. P. SCHREINEMACHERS – stellvertretender Direktor der Abteilung Einwanderungspolitik
- Vincent VUIJK –Rückführungs- und Ausreisebehörde
- Michiel MEINARID – Referatsleiter Antragstelle
- Theo THIJM – stellvertretender Referatsleiter Antragstelle
- ein Vertreter der Königlichen Marechaussee (Grenzpolizei)

4.1 Einführung

Während der ersten Präsentation führte der stellvertretende Direktor Folgendes aus:

1) Asylbewerber stellen ihren Antrag in einer Antragstelle. Von den Anträgen werden 25 % in Schiphol und 75 % an anderen Orten gestellt. Wer seinen Antrag an anderen Orten stellt, wird nicht in Gewahrsam genommen. In Gewahrsam befinden sich Personen, denen die Einreise an der Grenze verweigert wurde.

2) Wenn eine Person, der die Einreise an der Grenze verweigert wurde, Asyl beantragt, wird sie in der geschlossenen Antragstelle von Schiphol untergebracht, und das Verfahren wird eingeleitet. Falls möglich, wird der Antrag innerhalb von 48 Arbeitsstunden erledigt. Ist dies innerhalb dieser Zeit nicht möglich, steht dafür eine Frist von sechs Wochen zur Verfügung, und die Person wird in ein Gewahrsamszentrum überstellt.

3) Ebenfalls in Gewahrsam genommen werden Ausländer, bei denen festgestellt wird, dass sie sich illegal in den Niederlanden aufhalten. Wenn sie Asyl beantragen, steht für die Bearbeitung ihres Antrags eine Frist von sechs Wochen zur Verfügung. Diese Personen werden nicht in Schiphol untergebracht, sondern in anderen Zentren. Ihren Bedürfnissen im Hinblick auf Ernährung, Betreuung und Bildung wird Rechnung getragen.

4) Ein Bericht der Kommission vermittelt einen Eindruck davon, wie die Niederlande Leitlinien beachten.[1] Bezüglich der 25 %, die in Schiphol untergebracht sind, kam der Bericht zu dem Schluss, dass das Zentrum angemessen sei. Gleichwohl wurde in einigen Punkten im Zusammenhang mit den materiellen Bedürfnissen der Migranten Kritik geübt.

4.2 Rundgang durch das Gewahrsamszentrum

1) Den Delegationsteilnehmern wurde ein Raum gezeigt, in dem die Habe der Einwanderer gelagert wird, die sie bei ihrer Ankunft mit sich führen. Wenn Einwanderer auf dem Flughafen eintreffen, haben sie Gepäck und andere Dinge bei sich. Einige haben auch Geld dabei. Diese Habseligkeiten werden sicher in diesen Räumen gelagert, die mit Kameras überwacht werden. Zwei Personen haben Schlüssel zu diesen Räumen.

2) Während der Aufnahmezeit fragt das Personal nach Essgewohnheiten und medizinischen Bedürfnissen und nimmt Gepäckstücke und sonstiges Geld oder Papiere ab, die die Personen bei sich haben. Die Person wird fotografiert, weitere Daten werden aufgenommen, und eine kostenlose Telefonkarte wird ausgehändigt.

3) Den Delegationsteilnehmern wurde mitgeteilt, dass jedes Jahr rund 10 000 Personen das Gewahrsamszentrum Schiphol durchlaufen. Es verfügt über insgesamt 308 Plätze. Hin und wieder gibt es Schwierigkeiten mit der Logistik, wodurch drei bis vier Mal im Jahr persönliche Gegenstände verloren gehen.

4) Den Delegationsteilnehmern wurden die verstärkten Aufnahmezellen gezeigt, in denen Einwanderer untergebracht werden, wenn sie im Zentrum eintreffen und bevor sie das

[1] KOM (2007) 745 endgültig.

Zentrum verlassen. Diese Zellen werden nur als Durchgangsstation und unter anderem dazu genutzt, Drogenhändler aufzuspüren. Die Räume sind schlicht und ordentlich und enthalten eine Bank. Die Türen sind offenbar verstärkt.

5) Den Delegationsteilnehmern wurde ein „Pilotgerät“ (Pilot Machine) gezeigt, mit dem mittels einer Fingerabdruck-Datenbank Angaben zu den Personen, die im Gewahrsamszentrum untergebracht sind, abgefragt werden können, darunter Informationen wie spezielle Ernährungsbedürfnisse. Mit diesem Computer soll verhindert werden, dass es zu Verwechslungen zwischen Personen in der Einrichtung kommt.

6) Der Vertreter erklärte, Möglichkeiten zum Sporttreiben (wie Basketball) und für andere Freizeitbeschäftigungen stünden zur Verfügung. Eine medizinische Betreuung sei rund um die Uhr gegeben. Auch ein Psychiater stehe zur Verfügung. Der niederländische Flüchtlingsrat habe ein Büro im Zentrum, und Kontakte zwischen Anwälten und Mandanten seien gewährleistet.

7) Männliche und weibliche Insassen sind getrennt untergebracht, und alles in allem fühlen sich alle sicher. In dem besichtigten Gebäudeteil jedoch gab es zwei Frauen, die erklärten, sie fühlten sich verunsichert, weil sie nur mit Männern zusammen seien. Familien, Minderjährige und Kinder befinden sich nicht in der Einrichtung. Minderjährige sind in Zestienhoven untergebracht. Die Abteilung für Straftäter im Zentrum ist von den Unterkünften der anderen Asylbewerber getrennt.

8) Die Zellentüren bleiben den gesamten Tag über bis 21.00 Uhr unverschlossen. Der Hof/offene Außenbereich kann nach Belieben genutzt werden, um an die frische Luft zu gehen. Mahlzeiten werden zwar bereitgestellt, aber es gibt auch Kochgelegenheiten für die Einwanderer. Einige Insassen bestellen eigens Lebensmittel, um selbst zu kochen.

9) Eine Tafel mit den Namen, Geburtsdaten und Fotos der Einwanderer offenbarte, dass einige der Einwanderer jung waren. Der Vertreter des Zentrums erklärte, die Daten auf der Tafel entsprächen den Altersangaben der Einwanderer selbst. Wie sich zeigte, war das Alter bei zwei Personen, davon einer Frau, strittig. Sie befanden sich allerdings in Gewahrsam, obwohl der Vertreter äußerte, dass im Falle eines umstrittenen Alters im Zweifel zugunsten des Antragstellers entschieden werde. In diesen Fällen finden Ermittlungen statt, und sie werden nach Eindhoven in eine Klinik geschickt, wo eine Knochenuntersuchung erfolgt. Der Vertreter räumte ein, dass bei diesen Untersuchungen eine Fehlerspanne besteht, und erklärte, in solchen Zweifelsfällen werde immer zugunsten der betreffenden Person entschieden.

10) Den Delegationsteilnehmern wurden außerdem einige Zellen gezeigt, in denen die Einwanderer untergebracht sind. Die Zellen waren klein, und jede Zelle ist für zwei Personen ausgelegt. Die Zellen enthalten ein Bad mit Tür, einen Fernseher und ein Doppelstockbett. Einige Delegationsteilnehmer gaben an, sie hätten Toiletten ohne Türen gesehen.

11) Den Delegationsteilnehmern wurde mitgeteilt, dass der Aufenthalt in Schiphol durchaus bis zu sechs Monate dauern, aber während des Einspruchsverfahrens verlängert werden kann, und zwar auf bis zu zwölf Monate.

4.3 Treffen mit den Einwanderern

Die Delegationsteilnehmer erhielten die Gelegenheit, mit den Einwanderern zu sprechen, die im Gewahrsamszentrum Schiphol untergebracht sind. Der Berichterstatter nahm folgende Aussagen auf:

1) Ein Iraker erklärte, er befinde sich seit anderthalb Monaten im Zentrum. Er gab an, 67 Jahre alt und krank zu sein. Er habe Asyl beantragt. Das Problem sei, dass er vor seiner Ankunft in den Niederlanden durch Ungarn gereist sei. Er habe sich in Ungarn nicht einmal anderthalb Stunden aufgehalten und sei dort nur in ein anderes Flugzeug umgestiegen. Er habe auf dem Flughafen in den Niederlanden um Asyl gebeten und sei anschließend direkt in das Gewahrsamszentrum Schiphol gebracht worden. Er erklärte, die Niederlande hätten wegen seines Falls ein Ersuchen an Ungarn gerichtet, und sein Asylantrag hänge jetzt von der Antwort Ungarns ab. Er beklagte, in der Zwischenzeit im Zentrum festzuhängen.

2) Eine Sudanese erklärte, er sei in die Niederlande über Syrien mit einem falschen Pass gekommen. Er sei vier Jahre lang in einem „offenen Lager“ untergebracht worden. Er gab an, an einer Hernie und an Malaria zu leiden. Nach seiner Einreise in die Niederlande sei er weiter nach Irland gereist, aber Irland habe ihn wieder in die Niederlande zurückgeschickt. Er gab an, seit insgesamt neun Monaten im Zentrum Schiphol zu leben.

3) Ein Nigerianer erklärte, er sei ebenfalls bereits seit neun Monaten im Zentrum. Er habe einen nigerianischen Pass. Er sei nach Namibia abgeschoben worden, aber Namibia habe ihn in die Niederlande zurückgeschickt. Er habe in den Niederlanden Asyl beantragt, aber sein Antrag sei abgelehnt worden. Seine Zukunft sei nun ungewiss. In der Zwischenzeit behalte man ihn hier im Zentrum.

4) Ein weiterer Iraker erklärte, es sei seit sechs Monaten im Zentrum Schiphol. Er sei nach England gereist, aber in die Niederlande zurückgeschickt worden, ebenfalls aufgrund der Dublin-Verordnung. Auch er gab an, seine Zukunft sei unsicher.

5) Einige Delegationsteilnehmer trafen einen jungen Mann, der behauptete, noch nicht 18 Jahre alt zu sein. Man habe ihn aufgegriffen, als er mit der Sportmannschaft seiner Schule lediglich auf der Durchreise in Schiphol weilte. Er beschwerte sich über das Vorgehen in Bezug auf sein strittiges Alter und dass er in Gewahrsam gehalten wird.

6) Eine Frau erklärte, dass sie sich dort, wo sie untergebracht sei, zwar nicht bedroht fühle, aber doch manchmal verunsichert, weil es nur wenige Frauen gebe. Zudem würden die besonderen Bedürfnisse von Frauen nicht berücksichtigt.

7) Eine Reihe von Einwanderern beklagte eine mangelnde medizinische Betreuung. Sie erklärten, dass sie stets Paracetamol bekämen, welche Beschwerden sie auch hätten.

4.4 Gesprächsrunde

Nach dem Rundgang durch das Zentrum hatte die Delegation Gelegenheit, mit den Vertretern des Zentrums zu sprechen und ihnen Fragen zu stellen. Folgende Antworten wurden gegeben:

1) Die Anträge von 25 % der Einwanderer in Schiphol werden im beschleunigten Verfahren sofort abgelehnt.

2) Es besteht ein unabhängiger Ausschuss, der sich die Beschwerden von Einwanderern anhört.

3) Für das beschleunigte Verfahren werden neue Anweisungen erwartet, die das Verfahren gerechter und effizienter machen sollen.

4) Wenn der Antrag einer Person in Schiphol abgelehnt wird, kann diese Person vier Mal Beschwerde einlegen. Das Verfahren dauert etwa zwei Wochen. In der Zwischenzeit verbleibt sie im Gewahrsamszentrum. Wird eine Beschwerde als unbegründet angesehen, ist die Entscheidung unumkehrbar, und es werden Schritte eingeleitet, um die betreffende Person in ihr Herkunftsland zurückzuschicken.

5) Der Gewahrsam bleibt so lange bestehen, wie es sinnvoll ist. In der Regel wird aber nach sechs Monaten von den Gerichten geprüft, ob der Ausländer für die Verzögerung verantwortlich ist. Bei einer Gewahrsamsdauer von 14 bis 15 Monaten jedoch erhält die Freiheit Vorrang vor dem Interesse des Staates, und die Einwanderer werden freigelassen. Eine Freilassung bedeutet, dass sie mit einem Schriftstück auf die Straße gesetzt werden, in dem steht, dass sie die Niederlande verlassen müssen.

6) Ein spezielles Büro befasst sich mit Dublin-Anträgen. Wenn eine Situation eintritt, die unter das Dubliner Übereinkommen fällt, wird an den fraglichen Mitgliedstaat ein Ersuchen gerichtet. Bis eine Antwort eingeht, bleibt die Person in den Niederlanden. Wenn der andere Mitgliedstaat dem Ersuchen nicht zustimmt, wäre die Person berechtigt, in den Niederlanden Asyl zu beantragen.

Zusammenkunft mit der niederländischen Staatssekretärin für Justiz, Nebahat Albayrak

Die Zusammenkunft mit der niederländischen Staatssekretärin Nebahat ALBAYRAK fand im Justizministerium statt. Im Anschluss folgte eine Pressekonferenz.

Gesprächsthemen waren Fragen in Verbindung mit dem niederländischen Einwanderungs- und Asylrecht sowie andere Aspekte, die sich in den Gesprächen mit den NRO und im Gewahrsamszentrum Schiphol ergeben hatten. Die Staatssekretärin äußerte sich wie folgt:

1) Die Niederlande können auf eine Tradition des Schutzes von Menschen verweisen. Ziel ist es, diese Tradition fortzuführen und das System zu verbessern.

2) Der Gewahrsam ist in der Regel auf sechs Monate begrenzt. In einigen Fällen muss er jedoch verlängert werden. Die Dauer des Gewahrsams ist auch von der Mitarbeit der betreffenden Person abhängig. Die Staatssekretärin erklärte, wenn Einwanderer kooperieren, können sie binnen sechs Tagen auf freiem Fuß sein.

3) Wenn ein Kind in Begleitung seiner Familie illegal die Grenze überschreitet, besteht gegenwärtig die Möglichkeit, diese Personen in Gewahrsam zu nehmen. Wenn sie auf legalem Wege in den Niederlanden ankommen, werden die Familien in das Auffanglager gebracht. Familien werden nur dann in Gewahrsam genommen, wenn der ernste Verdacht besteht, dass sie verschwinden könnten. Hier wird angestrebt, sie bis zu zwei Wochen lang in Gewahrsam zu behalten, aber dieser Vorschlag muss noch vom Parlament gebilligt werden. Eine andere Möglichkeit wäre, nur ein Elternteil in Gewahrsam zu nehmen.

4) Das Ministerium ist auch bemüht, die Bedingungen für Kinder (insbesondere der Kinder, die sich in Rotterdam in Gewahrsam befinden) und für andere schutzbedürftige Personen, beispielsweise Schwangere, zu verbessern.

5) Es ist nicht geplant, die Ingewahrsamnahme begleiteter Kinder zu stoppen, da hier die Gefahr bestünde, dass die Eltern das System ausnutzen. Die Staatssekretärin bestätigte, dass sich derzeit Kinder in Gewahrsam befinden, aber Kinder, die von ihren Eltern begleitet werden, und unbegleitete Kinder werden so weit möglich auseinander gehalten. Die Zeit des Gewahrsams wird immer so kurz wie möglich gehalten.

6) Wenn Familien entdeckt werden und Asyl beantragen, werden sie in offene Einrichtungen verbracht. Es ist klar, dass sich die Umgebung, in der Kinder untergebracht sind, von normalen Gefängnissen unterscheiden sollte. Die Staatssekretärin erklärte, dass alles Erdenkliche unternommen werde, um eine kindgerechte Umgebung zu schaffen. Den Delegationsteilnehmern wurden etliche Fotos von Verbesserungen im Zentrum gezeigt.

7) Gelegentlich wird entschieden, einen Elternteil in Gewahrsam zu nehmen und den anderen mit dem Kind freizulassen.

8) Minderjährige können vereinzelt in Gewahrsam genommen werden, um der Gefahr vorzubeugen, dass sie in die Hände von Menschenhändlern geraten. Für gewöhnlich wird ihr Gewahrsam von Richtern nach sechs Monaten beendet, aber sie können länger in Gewahrsam behalten werden, wenn ihre Identität nicht feststeht oder ihre Rückkehr nicht durch Mitarbeit des Konsulats ihres Herkunftslandes unterstützt wird.

9) Kindern werden manchmal Handschellen angelegt, aber das geschieht nur unter außergewöhnlichen Umständen, etwa wenn ein Kind unkontrolliert gewalttätig wird. Die Staatssekretärin verwies auf einen Fall, bei dem diese Maßnahme getroffen wurde, nämlich als ein Minderjähriger in einem Zentrum mit einem Feuerzeug die Feuerlöschanlage auslöste. Nach diesen Vorfällen wird jetzt daran gearbeitet, dass das Brandschutzsystem bei solchen Täuschungen nicht mehr reagiert.

10) Die Behörden nehmen Rücksicht auf die Lage schutzbedürftiger Personen. Es gibt aber keine Pläne, solche Personen nicht mehr in Gewahrsam zu nehmen.

11) Während des Rückkehrverfahrens werden die Rechte der Einwanderer geachtet. Die Staatssekretärin erläuterte, dass vor der Rückkehr medizinische Untersuchungen durchgeführt werden und dass man sich vergewissert, dass die Person gesundheitlich in der Lage ist, einen Flug anzutreten.

12) Offene Zentren für die Personen, die ausgewiesen und auf die Straße gesetzt wurden, würden das falsche Signal aussenden, dass sich der Staat unter allen Umständen um sie kümmern werde. Das würde Ausweisungen wirkungslos machen.

13) Was den Inhalt des Berichts der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten[1] anbelangt, so hätten die Niederlande gern einige Klarstellungen dazu, worauf sich die Feststellungen im Bericht gründen. Im Januar 2008 war eine Zusammenkunft mit der Kommission vorgesehen, und zu einem bestimmten Zeitpunkt 2008 müssten die Niederlande eine offizielle Stellungnahme vorlegen.

14) Auffanglager und Gewahrsamszentren können jederzeit überprüft werden, wie etwa durch diese Delegation des Europäischen Parlaments. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) hat Besuche durchgeführt.

15) Das Personal und die Behörden in allen Zentren sind angemessen ausgebildet.

16) Es sollte keine umfassende Reform der Dublin-Verordnung erfolgen. Die notwendigen Verbesserungen sollten über das Gemeinsame Europäische Asylsystem durchgeführt werden.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichterstatters

Der Berichterstatter stellt fest, dass die niederländischen Behörden und die Staatssekretärin sehr kooperativ, offen und bereit waren, auf die Fragen der Delegation zu antworten.

Alles in allen, und verglichen mit anderen Gewahrsamszentren, die in anderen Ländern besichtigt wurden, ist zu sagen, dass die Bedingungen im Gewahrsamszentrum Schiphol einen zufrieden stellenden Eindruck machen.

Abschließend zieht der Berichterstatter folgendes Fazit:

1) Die Bedingungen im Gewahrsamszentrum Schiphol erscheinen zufrieden stellend, aber die NRO haben besonders auf die der Unterbringung dienenden Schiffe in Rotterdam und das Lager Zeist verwiesen, wenn sie von unannehmbaren Bedingungen sprachen. Zu diesen

[1] KOM(2007) 745 endg.

Einrichtungen sind mehr Informationen vonnöten, vor allem angesichts der Darstellungen seitens der NRO.

2) Die im Gewahrsamszentrum Schiphol wie beschrieben verfügbaren Angebote sollten in allen derartigen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Dazu gehören eine gute medizinische und psychiatrische Betreuung sowie Büros für Treffen von Anwälten und Mandanten.

3) NRO sollten uneingeschränkten Zugang zu allen Gewahrsamszentren erhalten, um ihre Tätigkeit im Rahmen der von den niederländischen Behörden festgelegten Regeln durchführen zu können.

4) Vorwürfe von Misshandlungen, Gewalt oder unangemessenem Verhalten durch die Behörden sollten ernst genommen werden, und es müssen Schritte eingeleitet werden, um Ermittlungen durchzuführen und zu handeln.

5) Im Hinblick auf die Vorgänge in Gewahrsamszentren sollte völlige Transparenz herrschen.

6) Um aufsässige Minderjährige unter Kontrolle zu bringen, sollten andere Maßnahmen als das Anlegen von Handschellen erwogen werden.

7) Auch wenn die Höchstdauer eines Gewahrsams üblicherweise bei sechs Monaten liegt, sollte ein konkreter Zeitraum gesetzlich festgelegt und durchgesetzt werden.

8) Bei schutzbedürftigen Gruppen und besonders für Kinder und Minderjährige sollte nach Alternativen zum Gewahrsam gesucht werden.

9) Schutzbedürftige Einwanderer sollten unbedingt gesondert untergebracht und speziell betreut werden, um Situationen zu verhindern, in denen ihre Verletzlichkeit ausgenutzt werden kann.

10) Es werden noch mehr Informationen darüber benötigt, wie die Niederlande die Aufnahmerichtlinie umsetzen.

11) Beschleunigte Verfahren sollten vorsichtig angewendet und möglichst vermieden werden, wenn es um Einwanderer geht, die allem Anschein nach schutzbedürftig sind. Die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung sollte nicht durch beschleunigte Verfahren beeinträchtigt werden.

12) Personen, deren Alter strittig ist, sollten als Minderjährige behandelt und dementsprechend nur solange in Gewahrsam behalten werden, bis die Angelegenheit geklärt ist.

13) Frauen sollten in getrennten Aufnahmeeinrichtungen untergebracht werden, um ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung zu tragen.

ANNEX 1

ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA hEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

Parlement Européen
Commission des libertés civiles, de la justice et des affaires intérieures
Délégation aux Pays-Bas
19 Décembre 2007

LISTE DES PARTICIPANTS 7

Membres du Parlement Européen

Martine ROURE – Chef de délégation

Simon BUSUTTIL - Rapporteur
Jeanine HENNIS PLASSCHAERT
Rareş-Lucian NICULESCU

Groupes politiques

Michael SPEISER (PPE)
Annie LEMARCHAL (PSE)
Chiara TAMBURINI (GUE)

Assistants

Pauline CHAIGNE (assistante de Martine ROURE)
Marlies KAAL (assistante de Esther de LANGE)
Nanda KELLY (assistante de Jeanine HENNIS PLASSCHAERT)
Jan MICALLEF (assistant de Simon BUSUTTIL)
Nadia POHLMAN (assistante de Wolfgang KREISSL DÖRFLER)
Adriana RAD (assistante de Marian-Jean MARINESCU)
Sander SCHAAP (assistant d' Edith MASTENBROEK)

Secrétariat de la Commission LIBE

Ana DUMITRACHE

Bureau du Parlement Européen aux Pays-Bas

Sjerp VAN DER VAART

Interprètes

FR	NL	EN	RO
DIERICKW P.	SAUER A.	KENNEDY A.	URSU D.
QUAMMAR S.	SIMONS K.	ENNIS M.	MARCU M.
			OLSZEWSKI M.

ANNEX 2



ЕВРОПЕЙСКИ ПАРЛАМЕНТ PARLAMENTO EUROPEO EVROPSKÝ PARLAMENT EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT EUROOPA PARLAMENT ΕΥΡΩΠΑΪΚΟ ΚΟΙΝΟΒΟΥΛΙΟ EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPÉEN PARLAIMINT NA hEORPA PARLAMENTO EUROPEO EIROPAS PARLAMENTS
EUROPOS PARLAMENTAS EURÓPAI PARLAMENT IL-PARLAMENT EWROPEW EUROPEES PARLEMENT
PARLAMENT EUROPEJSKI PARLAMENTO EUROPEU PARLAMENTUL EUROPEAN
EURÓPSKY PARLAMENT EVROPSKI PARLAMENT EUROOPAN PARLAMENTTI EUROPAPARLAMENTET

European Parliament
Committee on civil liberties, justice and home affairs
Delegation to the Netherlands
19 December 2007

Draft Programme 6

7:52	**Travel** by Thalys *9307* from Gare du Midi, Brussels, to the Schiphol Airport

10:19	Arrival at the Schiphol Airport
10:45 – 12:00	**Briefing meeting with NGOs and organisations** active in the field of asylum and immigration (location: World meeting center BIMS (at the airport), meeting room Vasco da Gama)[1]
12:00 – 13:00	**Lunch** offered by the Dutch Ministry of Justice, Immigration Policy Department - Location: Hotel Schiphol, Rijksweg A4 Nr.3, 2132 MA Amsterdam - Schiphol
13:00 – 13:15	Bus to the Schiphol detention centre
13:15 – 15:00	**Visit of the Schiphol detention centre**[2]
	Welcome by Mr HP SCHREINEMACHERS - Deputy Director Immigration Policy Department; Tour in the detention centre; Questions and answers session *The following representatives will be guiding the tour and will be available for answering questions:* *- Alfons MOOREN - Director of the Detention Centre* *- HP SCHREINEMACHERS - Deputy Director Immigration Policy Department* *- Vincent VUIJK - Repatriation and Departure Service* *- Michiel MEINARID - Unit manager Application Centre* *- Theo THIJM - Deputy Unit manager Application Centre* *- Representative of the Royal Marechaussee (border police)*
15:00 – 16:30	Bus to The Hague
16:30 – 17:15	**Meeting with the State Secretary for Justice**, Mrs Nebahat ALBAYRAK (location: Ministry of Justice, The Hague[3]) and *possibly*: **doorstep press conference**

Free **return to Brussels**

Our proposal:

17:45 – 18:00	Bus to the station Den Haag HS (Holland Spoor)
18:36	Return from Station Den Haag HS to Brussels *(IC 9260 train)* Arrival in Brussels: 20:36 Bruxelles Nord; 20:41 Bruxelles Central; 20:45 Bruxelles Midi

[1] **World Meeting Center BIMS**, Westelijke Randweg 43, 1118 CR LUCHTHAVEN SCHIPHOL
Tel. +31 (0) 20 658 0658, Fax +31 (0) 20 658 0671, www.worldmeetingcenter.nl .

[2] **Address of the Schiphol Detention Centre:**
Detentiecentrum Noord-Holland, Ten Pol 64, 1438 AJ OUDE MEER
Tel. (020) 82 22 300, Fax (020) 82 22 324.

[3] **Anschrift des Ministeriums der Justiz der Niederlande:**
Schedeldoekshaven 100, 2511 EX DEN HAAG
Einwahl-Telefonnummer: +31 (0)70 3 70 79 11 .

Other possibility:
19:06 – 21:08 Thalys *9362* from Station Den Haag HS to the Station Bruxelles Midi (booking in advance needed)

*The **purpose of the visit to the Netherlands** is to ascertain directly the situation of the asylum seekers and irregular migrants in the Netherlands, to check the implementation European Directives such as the Council Directive 2003/9/EC laying down minimum standards for the reception of asylum seekers, as well as to exchange views with government authorities and representatives of civil society.*

*This visit to the Netherlands is part of a **whole series of visits** by members of the LIBE Committee to various EU Member States. Since 2005, similar delegations have been organised to Italy, Spain, France, Malta, Greece, Belgium and UK.*

For further information on the delegation, please contact:

Ana DUMITRACHE
Administrator
European Parliament
Committee on Civil Liberties, Justice and Home Affairs
Tel: 0032 (0)2/28 41416
Fax: 00 32 (0)2/28 44941
E-mail ana.dumitrache@europarl.europa.eu

ANNEX 3

ORGANISATIONS AND NGOS THAT WERE PRESENT AT THE MEETING WITH THE LIBE DELEGATION ON THE 19 DECEMBER 2007

Amnesty International-Dutch Section
Association for Dutch asylum lawyers

BLinN (Bonded Labour in the Netherlands)

Defence for Children International
Drs. J.J.F. van Melle
Dutch League of the Human Rights

Kerkinactie

LOS (Knowledge Centre for Undocumented Migrants)

SAMAH

Stichting LOS

VluchtelingenWerk Nederland / Dutch Council for Refugees